



# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bestellungen Beauftragungen durch die S+P LION AG, nachfolgend S+P LION genannt

## § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für Bestellungen der S+P LION gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Bestellungen, Kaufverträge und Aufträge an den Auftragnehmer (AN). Sie gelten gleichfalls für die künftige Geschäftsbeziehung mit dem AN, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Bauleistungen sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser AEB ausgeschlossen.

Darüber hinaus gelten sie nicht für Bestellungen/Beauftragungen, die Personalleistungen zum Gegenstand haben. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## § 2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der AN die Bestellung der S+P LION schriftlich bestätigt oder annimmt. Sollte diese schriftliche Bestätigung durch den AN Abweichungen von der ursprünglichen Bestellung enthalten, so hat der AN auf diese ausdrücklich hinzuweisen. Eine von der Bestellung abweichende Annahme wird als neues Angebot gewertet.

## § 3 Schriftform

Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen. Mündliche Nebenabreden zu der Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Die in diesem Paragraphen geforderte Schriftform wird auch durch Fax oder Mitteilungen auf elektronischem Wege gewahrt.

## § 4 Art, Umfang und Änderung der Leistung

1. Der Leistungsumfang bestimmt sich aus der jeweiligen Beauftragung sowie diesen Einkaufsbedingungen. Für Bestellungen durch die S+P LION gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, in folgender Reihenfolge:

- die Bestellung und innerhalb der Bestellung:
  - die darin enthaltene Leistungsbeschreibung,
  - in der Bestellung vorhandene allgemeine technische Bedingungen,
- diese AEB der S+P LION.

2. Sind für die Nutzung der Leistung des AN Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch oder sonstige Dokumentationen erforderlich, so sind diese in deutscher oder englischer Fassung – soweit nicht anders vereinbart – Bestandteil jeder zu erbringenden Leistung.

3. S+P LION kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der vereinbarten Leistungen verlangen.

4. Im Falle eines Änderungsverlangens durch S+P LION nach § 4 Ziff. 3 wird der AN innerhalb von zehn Werktagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Bestellung hat, insbesondere unter Berücksichtigung des Mehr- oder Minderaufwands, etwaiger neuer Preise und eventueller Terminänderungen. S+P LION teilt in einer Frist von zehn Werktagen mit, ob eine Vereinbarung zu den neuen, auf dem Änderungsverlangen beruhenden Bedingungen geschlossen oder ob die existierende Bestellung weiterhin ausgeführt wird.

5. Während bzw. vor der Prüfung des Änderungsvorschlages durch den AN wird S+P LION dem AN mitteilen, ob die Leistung bis zur endgültigen Entscheidung über den Vorschlag nach dem bestehenden Auftrag fortgesetzt oder eingestellt werden soll.

6. Über notwendige Abweichungen des AN von der nach der Bestellung vorgesehenen Ausführung der Leistung, insbesondere technische Änderungen, hat der AN S+P LION unverzüglich einen detailliert begründeten schriftlichen Vorschlag zu unterbreiten. Sie sind nur zulässig, wenn S+P LION der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn die beabsichtigte Abweichung keine Preisänderung zur Folge hat.

7. Erfüllungsort ist die von der S+P LION in der Bestellung aufgeführte Lieferanschrift. Es sind die für S+P LION günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften vereinbart wurden. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

8. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestellpositionen, Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Vor- und Nachname des Empfängers und S+P LION Material-Nr.) anzugeben.

9. Palettenware ist ausschließlich auf Standard-Europaletten mit einer maximalen Höhe von 1,20 m anzuliefern, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Anliefernde Fahrzeuge müssen technisch für eine eigenständige Entladung ausgestattet sein.

10. Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften der S+P LION zu beachten. Soweit anwendbar, unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß DIN EN ISO 9001-9003. S+P LION ist berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.

11. Bei der Lieferung von Gefahrenstoffen sind S+P LION Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich auf Schutzvorschriften beruhenden Restriktionen.

12. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN soweit ihm die Fehlleitung zuzurechnen ist.

13. Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung der S+P LION berechtigt. Die in diesem Absatz geforderte Schriftform wird auch durch Fax oder Mitteilungen auf elektronischem Wege gewahrt.

Teillieferungen sind bei Servern sowie bei anderen Komplettsystemen



(Desktops, Laptops etc.) grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Lieferung auf S+P LION über. Im übrigen gelten für den Übergang der Leistungsgefahr die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart wird.

## § 6 Zahlung / Rechnungslegung

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, frei bis zur Verwendungsstelle, inklusive Transport, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten sowie zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Rechnungsstellung hat mit gesondertem Ausweis der Steuer unter Berücksichtigung der in § 14 UStG geforderten Angaben zu erfolgen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden, sondern sind an die in der Bestellung aufgeführte Adresse zu senden. Soweit der AN am Gutschriftverfahren bzw. der elektronischen Rechnungsabwicklung teilnimmt, gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nur, soweit in der Vereinbarung für die jeweilige Abwicklung nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Der AN hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Dazu hat er übersichtliche Rechnungen aufzustellen. Grundsätzlich ist pro Bestellung eine Rechnung zu erstellen. Auf der Rechnung sind zwingend anzugeben die Bestell-Nr. und die Bestellpositionen. Abrechnungsunterlagen (Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.

3. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

4. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung (Eingangsstempel der Poststelle), jedoch nicht vor dem Tag der Erfüllung des Vertrages. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage. Auf Zahlungen innerhalb von 10 Tagen gewährt der AN 2% Skonto, falls nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des

Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut der S+P LION.

## § 7 Liefer- und Leistungszeit

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind Fixtermine, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Der AN ist verpflichtet, S+P LION unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann.

2. Der AN wird S+P LION über absehbare Verzögerungen bzw. drohende Überschreitungen der Termine schriftlich unter Angabe der Gründe informieren, sobald diese für ihn erkennbar werden.

3. Soweit eine Ursache, die der AN nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, kann der AN eine angemessene Verschiebung der betroffenen Termine verlangen, soweit die Ursache aus der Sphäre der S+P LION stammt.

4. Im Übrigen gilt § 13.

## § 8 Subunternehmer

1. Der Einsatz von Subunternehmern und freien Mitarbeitern (Beauftragte) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der S+P LION. Dies gilt auch dann, wenn das mit der Ausführung der Leistung beauftragte Unternehmen zu demselben Konzern gehört wie

Der AN oder wenn dieser an dem Unternehmen beteiligt ist. Der AN hat den Beauftragten bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber S+P LION übernommen hat.

2. Der AN darf seine Beauftragten nicht daran hindern, mit S+P LION Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.

## § 9 Untersuchungs- und Rügepflicht

S+P LION prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Art/Identität, Menge etwaiger Transportschaden, sonstige äußerlich erkennbare Schäden). Im Übrigen ist S+P LION von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit. Soweit S+P LION eine Prüfungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB trifft, beträgt die Frist zur Rüge eines entdeckten Mangels mindestens zehn Werktage ab Entdeckung des Mangels.

## § 10 Abnahme

S+P LION erklärt gegenüber dem AN die Abnahme, wenn die jeweilige Leistung vollständig und mangelfrei erbracht ist und die garantierten Eigenschaften aufweist sowie eine Abnahme nicht nach der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist. Je nach der Beschaffenheit der Leistung können Teilabnahmen vereinbart werden. S+P LION behält sich aber eine Gesamtabnahme vor. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

## § 11 Sach- und Rechtsmängel

1. Der AN leistet Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Besteller bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann, und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber (§ 17) keine Rechte Dritter entgegenstehen.

2. S+P LION stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, innerhalb 12 Monaten nach Übergabe/ Abnahme der Leistung. Die Gewährleistungsfrist wird um die Zeit verlängert, während der die Leistung wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

3. Wird der Liefergegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungszeit für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut.

## § 12 Haftung

Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN verpflichtet sich insbesondere, S+P LION von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aufgrund der Leistungen des AN oder mangelnder Leistungserbringung durch den AN gegen die S+P LION erheben sowie den damit verbundenen Kosten und Aufwendungen. S+P LION wird den AN rechtzeitig über die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte informieren und ohne Rücksprache



keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen.

### § 13 Verzug

Kommt der AN mit seiner Leistung in Verzug und macht S+P LION glaubhaft, dass ihr dadurch ein Schaden entstanden ist, kann S+P LION unbeschadet der ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5% des Nettowertes der Bestellung verlangen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

### § 14 Versicherungen

1. Der AN schließt eine geeignete Versicherung mit ausreichender Vermögensdeckung, wenigstens mit einer Mindestdeckungssumme von Euro 1,5 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung ab. Der AN weist den Abschluss einer derartigen Versicherung auf Verlangen der S+P LION nach. Geringere Deckungssummen als die Mindestdeckungssumme sind im Einzelfall mit S+P LION abzustimmen.

2. Alle unmittelbar an S+P LION gerichteten Sendungen (z. B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen) sind darüber hinaus durch den AN zu versichern. Etwaige Prämien für eine solche Schadensversicherung oder sonstige Eigenversicherungen trägt der AN.

### § 15 Datenschutz

1. Der AN ist damit einverstanden, dass S+P LION personenbezogene Daten des AN speichert, bearbeitet und an Unternehmen des S+P LION-Konzerns übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung erforderlich ist. S+P LION beachtet insoweit das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. die einschlägigen Datenschutzgesetze/-vorschriften.

2. Der AN beachtet ebenso die datenschutzrechtlichen Vorschriften und sonstige einschlägigen Schutzvorschriften. Soweit er personenbezogene Daten verarbeitet, wird er im Auftrag der S+P LION im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) tätig und hält die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Vorschriften ein. Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter gem. § 5 Satz 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis und

weist dies der S+P LION auf Anforderung nach.

### § 16 Abtretungsverbot

Abtretungen des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der S+P LION.

### § 17 Rechte

1. Der AN führt die Leistung unter eigener Verantwortung gemäß Bestellung aus. Der AN garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder das hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Wenn Vorgaben der S+P LION in der Leistungsbeschreibung, in den zugehörigen Zeichnungen, technischen Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen zur Definition der Leistung dazu führen können, dass gewerbliche Schutzrechte verletzt werden, so ist der AN verpflichtet, dies S+P LION unverzüglich schriftlich mitzuteilen und S+P LION andernfalls von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die infolge der Verletzung dieser Rechte gegen S+P LION erhoben werden.

3. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Informationen, die dem AN für die Herstellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes von S+P LION direkt bzw. von S+P LION beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden oder die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt wurden, stehen S+P LION die ausschließlichen und umfassenden Eigentums- und Urheberrechte zu.

4. Der Lieferant weist der S+P LION alle geistigen und industriellen Eigentumsrechte bezüglich aller Erfindungen zu, die im Zeitraum der Beauftragung generiert wurden. Der Lieferant wird S+P LION informieren, alle nötigen Dokumente zu unterzeichnen und aufzuzeigen die von Nutzen für die S+P LION sind.

5. Wenn solch ein Auftrag nicht möglich ist, gewährt der Lieferant der S+P LION völlige exklusiv abtretbare dauerhafte weltweite Nutzungsrechte für jegliche Arbeit für welche die Rechte und Urheberrechte anhängen. Dies beinhaltet ohne Einschränkung das Recht der Kopie, Änderung, des Prozesses, Übersetzung und dem

Vertrieb, entweder durch Art der Vermietung oder andererseits zusichern anderen diese Rechte zu gewähren.

6. Vereinbarte Aufträge und Zusicherungen treten ab dem Zeitpunkt in Kraft zu dem die Arbeit erbracht wird. S+P LION akzeptiert solche Dispositionspapiere oder, sofern erforderlich, Rechte der Entwicklung.

7. Der Lieferant verzichtet explizit auf das Recht als Urheber der Arbeit identifiziert zu werden.

8. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Verträge mit den Mitarbeitern und oder mit den Subunternehmern geistige Rechteverkehren beinhalten, die zur Folge haben, dass die Lieferanten Aufträge, Zusicherungen und Verzichtserklärungen nicht mit den geistigen und kommerziellen Eigentumsrechten der Mitarbeiter kollidieren und nicht die Rechte der Mitarbeiter verhindern oder belasten. Der Lieferant muss auf Anfrage von der S+P LION nachweisen, dass solche Verträge mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern geschlossen wurden die das Projekt betreffen.

9. Einzig die S+P LION ist befugt Patente oder anderen Schutz bezüglich Erfindungen unter diesem Vertrag zu beantragen. S+P LION zahlt Entschädigung an die Mitarbeiter oder Lieferanten und Subunternehmer, für den Fall dass die Erfindungen die unter die Beantragung der Patente fallen die während des Vertrages entstanden sind.

10. Unverzüglich nach Vertragserfüllung muss der Lieferant alle Materialien oder Informationen der S+P LION zur Verfügung stellen, die nötig sind um alle Rechte von S+P LION gemäß Punkt 4 zu erfüllen.

11. Der Lieferant versichert, dass keine Vertragsgüter, - Arbeiten oder - Services oder deren Nutzen die Patent-, Copyright oder geistigen Rechte verletzt.

12. Der Lieferant wird, nach eigenem Aufwand, gegen alle Drittpersonenansprüche vorgehen, die gegen S+P LION und Kunden der S+P LION gerichtet sind, die aus geistigen und oder industriellen Rechten und deren Verletzungen hervorgehen, ohne Einschränkungen der Copyright und Patentrechtsverletzungen. Der Lieferant muss S+P LION und den Kunden der S+P LION versichern, dass S+P LION sowie die Kunden der S+P LION unbeschadet bleiben, bezüglich aller Schäden und Urteile die sich aus solchen Verletzungen als auch anderer Aufwendungen ergeben.



13. Der Lieferant muss S+P LION schriftlich und ohne Verzug darüber informieren, falls S+P LION Voraussetzungen in der Beschreibung oder assoziierte Entnahmen der Arbeit und Services, technische Spezifizierungen oder andere Dokumente zu Verletzungen jeglicher Drittpersonenrechte führen und muss ansonsten S+P LION versichern, dass diese unbeschadet bezüglich jeglicher Ansprüche die gegen S+P LION gestellt werden, in Verbindung mit Verletzungen solcher Rechte bleiben. Die Parteien garantieren einander, sich gegenseitig unverzüglich über alle Ansprüche zu informieren, die aus solchen Verletzungen jeglicher Rechte resultieren könnten.

14. Zusätzlich zur Verteidigung jeglicher Klagen gegen die S+P LION, übernimmt der Lieferant die Bereitstellung von veränderten Arbeitsprozessen, die weder intellektuelle noch industrielle Rechte einer anderen Partei verletzen, ohne Einschränkung jeglicher Autorisierungs- oder Copyrightrechte, oder um S+P LION das Recht zu erwerben, mit den Arbeiten in dem Umfang fortzufahren, wie sie für die Ansprüche der Drittpersonen von Nöten sind.

15. Die vorhergehenden Aufwände sind ohne Schaden für andere S+P LION Vertragsrechte oder Gesetze gegen Verletzungen von intellektuellen und industriellen Rechten von Drittpersonen.

## § 18 Gewichte / Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch S+P LION festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

## § 19 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehende Informationen der anderen Vertragspartei sowie die Konditionen des jeweiligen Vertrages zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

2. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, die Vertragsgegenstände unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen und zumindest mit der Gegenstände zu schützen.

3. S+P LION darf jederzeit die Herausgabe von im Rahmen der Bestellung erstellten und erhaltenen Unterlagen vom AN verlangen, die dann unverzüglich zu erfolgen hat. Der AN hat daran kein Zurückbehaltungsrecht.

4. Vertrauliche Informationen sind von den Vertragsparteien zeitlich unbegrenzt geheimzuhalten und dürfen nur für das Zustandekommen und für die Durchführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden.

## § 20 Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

## § 21 Veröffentlichung / Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit S+P LION bestehenden Geschäftsbeziehung durch den AN insbesondere in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der S+P LION zulässig.

## § 22 Vertragsbeendigung, Kündigung

1. Endet ein Auftrag vorzeitig, so erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung/Rücktrittserklärung erbrachten und von S+P LION abgenommenen Einzelleistungen. Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, von S+P LION gekündigt, so sind dem AN dabei nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von S+P LION verwertet werden, zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Rechte der S+P LION daraus, dass das vorzeitige Ende des Auftrags vom AN zu vertreten ist, insbesondere Ansprüche den Ersatz von Schäden und Mehraufwand bleiben unberührt. S+P LION erwirbt alle Rechte an den vergüteten Teilleistungen gemäß § 17.

2. S+P LION kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,  
- bei Verstoß des AN gegen die Pflichten in §§ 4, 15, 17 und 19 dieser AEB;  
- wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder

dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder der AN seine Zahlungen bzw. Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt. S+P LION ist berechtigt, den Vertrag bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens bei Gericht zu lösen.

3. Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) kann von S+P LION jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen finden die Regelungen der vorstehenden Absätze Anwendung.

4. Von der Bestellung von Lieferungen kann S+P LION aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

## § 23 Betreten und Befahren des Werkgeländes

Den Anweisungen des Fachpersonals der S+P LION ist zu folgen. Das Betreten und Befahren des Werkgeländes ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgebiet erbracht, so gilt die entsprechende Hausordnung. S+P LION und ihre Mitarbeiter haften gleich aus welchem Rechtsgrund nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

## § 24 Schlussbestimmungen

1. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms auszulegen.

2. Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist S+P LION berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

3. Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms, auszulegen.



4. Abtretungen des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der S+P LION.

S+P LION hat das Recht alle Rechte und Pflichten aus den Vertragsbeziehungen mit dem AN auf verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG zu übertragen.

5. Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

November 2014



S+P LION Aktiengesellschaft

Postfach 1115  
D-68536 Heddeshcim

Robert-Bosch-Straße 9  
D-68542 Heddeshcim

Telefon +49 (0)6203 – 794 0  
Telefax +49 (0)6203 – 794 444